

**Satzung zur Änderung der
Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung der Praxismodule im Rahmen des Profils Fachergänzung der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge und des Ein-Fach-Studienganges Prähistorische und Historische Archäologie
Vom 6. Februar 2014**

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 13.02.2014

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 365), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 5. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Praktikumsordnung (Satzung) für die Durchführung der Praxismodule im Rahmen des Profils Fachergänzung der Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge und des Ein-Fach-Studienganges Prähistorische und Historische Archäologie vom 29. November 2007 (veröffentlicht auf der Internetseite der CAU, Amtliche Bekanntmachungen 2007, lfd. Nr. 61 am 03. Dezember 2007, <http://www.uni-kiel.de/sy/2007/profachergaenzung-zwei-faecher-ba-studiengaenge.pdf>), geändert durch Satzung vom 20. November 2008 (veröffentlicht auf der Internetseite der CAU, Amtliche Bekanntmachungen 2008, lfd. Nr. 72 am 25. November 2008, <http://www.uni-kiel.de/sy/2008/aend-praktord-zwei-faecher-ba.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „mindestens einer vor oder nachbereitenden Lehrveranstaltung“ ersetzt durch die Worte „einer vorbereitenden Veranstaltung oder einer vor- und einer nachbereitenden Veranstaltung“.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Fremdsprachenausbildung, IT und Medien-einsatz (ZFIM)“ ersetzt durch die Worte „Schlüsselqualifikationen (ZfS)“.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Absatz 4 wird zu Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden erkennen im Praktikum die Leitfragen, die von Ihnen anhand der unter § 2 dieser Ordnung formulierten Ziele des Praktikums in der Lehrveranstaltung entwickelt wurden.“
3. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Komma nach dem Wort „nachzukommen“ wird ersetzt durch das Wort „und“.
 - b) Der letzte Halbsatz „und die Praktikumsstelle nicht ohne Zustimmung der Hochschule zu wechseln“ wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Praktikumsbericht“ ersetzt durch das Wort „Praktikumsnachbereitung“.
 - b) In Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Studierenden absolvieren nach Abschluss ihres Praktikums eine nachbereitende Lehrveranstaltung oder fertigen sofern keine nachbereitende Lehrveranstaltung angeboten wird, einen Praktikumsbericht an. Die Art der Nachbereitung ist in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt. Die Nachbereitung soll zeigen, dass die Studierenden die Fähigkeit besit-

zen, sich mit den in der Begleitveranstaltung erarbeiteten Leitfragen auseinanderzusetzen und die Erfahrungen in dem gewählten Berufsfeld kritisch zu reflektieren. Der Umfang eines Praktikumsberichts soll in der Regel drei bis fünf Seiten umfassen. In spezifischen Praxismodulen kann der Umfang des Praktikumsberichts auf bis zu 20 Seiten erhöht und ergänzend oder alternativ eine andere Art der Prüfungsleistung gefordert werden, sofern dadurch die in Leistungspunkten ausgedrückte studentische Arbeitsbelastung für das Praxismodul insgesamt nicht verändert wird.“

5. In § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im zweiten Spiegelstrich wird das Wort „und“ ersetzt durch ein Komma.
 - b) Dem dritten Spiegelstrich der Halbsatz „und das Praktikum dem Ziel des § 2 entspricht“ angefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „Eine Studierende oder ein Studierender kann“ ersetzt durch die Worte „Studierende können“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Studierende können anstelle eines Praxismoduls gemäß § 3 das Praxismodul mit einem kürzeren Praktikum und ergänzenden Modulen aus dem Profil Fachergänzung im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten absolvieren, wenn

 - nachgewiesen wird, dass sie oder er bereits nach einer für sie oder ihn geltenden Fachprüfungsordnung ein Pflichtpraktikum absolviert hat oder absolvieren wird und
 - dieses Praktikum gemäß der entsprechenden Fachprüfungsordnung einen Umfang von mindestens vier Wochen hat.

Über die Vergleichbarkeit entscheidet die Praktikumskoordinatorin oder der Praktikumskoordinator in Abstimmung mit dem Fach.“

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Praxismodul vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben, absolvieren es nach der bisher geltenden Fassung. Auf Antrag kann die Teilnahme an der nachbereitenden Lehrveranstaltung als äquivalent zur Erstellung eines Praktikumsberichts gewertet werden. Der Antrag ist an die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen zu stellen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 6. Februar 2014 erteilt.

Kiel, den 6. Februar 2014

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel